

Sitzungsleitung: Herr Dr. Seiger  
Auskunftgeber: Herr Ebert

Sitzungsvorlage Punkt 9 der Sitzung der Verbandsvertretung am 24. November 2023

**Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region vom 01.01.2024 hier: Änderung des Immobilienkreislaufes**

Die Verbandsvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2023 über den Antrag der Ev. Kirchengemeinde Köln Deutz/Poll vom 24.05.2022 zur Änderung des § 14 (Gemeindefinanzierung) in der Neufassung der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region, mit welchem sich bereits der Beratungsausschuss für Haushalts- und Finanzfragen befasst hat, beraten.

Die Verbandsvertretung hat den Beratungsstand zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, bis zu dieser Sitzung der Verbandsvertretung eine Änderungssatzung vorzubereiten, die folgende Änderung der Satzung unter § 14 (Gemeindefinanzierung) beinhaltet:

*„(...) Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilien aus Mitteln des EKV oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde, solange-, **solange der gebildete Sonderposten noch nicht abgeschrieben ist.**(...)“*

Für den Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung erforderlich (§ 7 Abs. 2 Nr. 16 der Satzung). Dies sind im vorliegenden Fall 69 Ja-Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Ja-Stimmen und sind somit in der abschließenden Stimmzählung den Nein-Stimmen gleichgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsvertretung beschließt die vorgelegte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu beantragen.

**Anlage:**

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

## Satzung

### zur Änderung der Verbandssatzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region hat auf Grund von § 16 Absatz 1 i. V. m. § 20 Absatz 1 Buchstabe i) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz - VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 16 der Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region vom 01.06.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2014 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Die Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region vom 21.11.2022 (KABl. 2023 S. 11) wird in § 14 wie folgt geändert:

„Die Kirchengemeinden führen die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den EKV zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte ab. Die andere Hälfte der Mieteinnahmen verbleibt bei den Kirchengemeinden. Die abgeführten Mieteinnahmen sind bestimmt für die Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte und für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude geleistet werden. Mieteinnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten.

Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des EKV oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde, **solange der gebildete Sonderposten noch nicht abgeschrieben ist**. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten gemäß Satz 1 abgeführt werden.

Kirchengemeinden müssen Mieteinnahmen dann nicht zur Hälfte abführen, wenn in bisher gemeindlich genutzten Gebäuden durch Um- oder Anbauten mit eigenen finanziellen Mitteln der Kirchengemeinden Räumlichkeiten neu geschaffen werden, aus denen zusätzliche Mieteinnahmen entstehen. Näheres wird durch Richtlinien des EKV geregelt.

Von dieser Regelung sind die Tageseinrichtungen für Kinder ausgenommen.“

#### § 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, 24.11.2023

\_\_\_\_\_  
Stadtsuperintendent

Siegel

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied